



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Mitteilungsvorlage BV-Vorsitz	Drucksachen-Nr.: 20-0009 Datum: 12.06.2014 Status: öffentlich
--------------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	03.07.2014

**Eindeutige Beschilderung des Hummelsees zur Bade- und Schwimmnutzung
Beschluss der Bezirksversammlung vom 15.05.14 (XIX-5354.1)**

Sachverhalt:

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten,

- 1. zu prüfen, welche Nutzung hinsichtlich des Badens und Schwimmens am Hummelsee unter welchen Umständen möglich ist,*
- 2. eine entsprechende eindeutige Ausweisung bzw. Beschilderung vor Ort vorzunehmen,*
- 3. dem Regionalausschuss Alstertal über das Ergebnis der Prüfung und der Folgewirkungen zu informieren.*

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt zum Beschluss wie folgt Stellung:

Die seit Jahren einmal jährlich durchgeführten Wasseruntersuchungen gemäß Badegewässerverordnung (bakteriologische Untersuchungen) deuten daraufhin, dass der Hummelsee diesbezüglich Badegewässerqualität aufweist. Um eine fachlich fundierte Entscheidung treffen zu können, den Hummelsee als EG-Badegewässer auszuweisen, müssten diese Untersuchungen im Vorwege intensiviert werden. In der Regel wird hier ein Vorlauf von drei Jahren mit monatlichen Untersuchungsintervallen in der Zeit der üblichen Badesaison angesetzt. Zusätzlich sind limnologische Untersuchungen notwendig, um die Eutrophierungstendenz und somit die mögliche Belastung mit Cyanobakterien längerfristig einschätzen zu können.

Ein negativer Einfluss der Deponie auf die Wasserqualität des Hummelsees konnte im Rahmen der Deponieüberwachung bisher nicht festgestellt werden. Sollte der See als Badegewässer ausgewiesen werden, wäre zu klären ob aus Vorsorgegründen die Untersuchung auf deponierelevante Parameter häufiger durchgeführt werden müsste.

An den Betrieb einer ausgewiesenen Badestelle werden Anforderungen gestellt. Neben der Beachtung der Sicherheitsaspekte (Nichtschwimmerbereich, ggf. Kennzeichnung/Sicherung steil abfallender Ufer, Badeaufsicht/Rettungseinrichtung) sind Toiletten vorzuhalten und es ist eine regelmäßige Müllbeseitigung zu gewährleisten. Betreiber von EG-Badestellen ist der Bezirk, er ist auch für die Durchführung der Beprobung während der Badesaison zuständig.

Das Verbotsschild am See wurde durch den Bezirk in Abstimmung mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation aufgestellt. Das alte Schild der Umweltbehörde ist entfernt, so dass das Baden eindeutig verboten ist.

Petition/Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Anlage/n:

keine Anlage/n